

Sachbearbeitung SO - Soziales
Datum 08.11.2022
Geschäftszeichen SO/ZV - Wettels
Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 07.12.2022 TOP
Behandlung öffentlich GD 437/22

Betreff: Aktueller Umsetzungsstand des Landesrahmenvertrags Baden-Württemberg in der Eingliederungshilfe Ulm

Anlagen: -

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

A handwritten signature in blue ink that reads "A. Krämer". There is a small blue mark above the signature.

Andreas Krämer

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 2, C 2, OB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Sachdarstellung:

1. Ausgangssituation

Menschen mit Behinderung werden durch Leistungen der Eingliederungshilfe zu einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft befähigt. Diese Leistungen werden nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX) gewährt.

Zum Stand 31.12.2021 erhalten 968 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die Stadt Ulm ist seit dem 01.01.2005 für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Ulmer Bürger*innen mit einer körperlichen, Sinnes-, geistigen und/oder seelischen Behinderung zuständig. Die Verwaltung berichtet zu diesem Thema letztmals am 10.11.2021 im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales (GD 408/21).

Zur Umsetzung des SGB IX in Baden-Württemberg trat zum 01.01.2021 ein Landesrahmenvertrag (LRV) in Kraft. Der Beitritt der Stadt Ulm wurde am 11.11.2020 im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales sowie am 19.11.2020 im Gemeinderat (GD 340/20) beschlossen.

Wie in der GD 340/20 dargestellt, erfordert die praktische Umsetzung des Landesrahmenvertrags eine Vielzahl von Abstimmungen und Vereinbarungen zwischen der Stadt Ulm und den 13 Leistungserbringern. Allerdings sehen der Vertrag sowie die ergangenen Übergangsregelungen Fristen vor, im Rahmen derer in den Stadt- und Landkreisen neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern vor Ort abgeschlossen sein müssen. Ebenso sind Fristen festgelegt, bis wann die Eingliederungshilfeleistungen für die Menschen mit Behinderung entsprechend dieser neuen Systematik umgestellt sein müssen.

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über den aktuellen Umsetzungsstand in Ulm.

2. Vorgehensweise in Ulm

Der Landesrahmenvertrag erfordert verschiedene Umstellungsarbeiten, um die Leistungen der Eingliederungshilfe rechtskonform in das SGB IX zu überführen. Für die einzelnen Schritte sind jeweils Fristen vorgesehen, bis wann diese erfolgt sein müssen. Die nachstehende Tabelle führt nähere Einzelheiten dazu auf. Zum Stand 31.12.2021 erhalten 968 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe. Auf diese Fallzahlen beziehen sich die Daten in der nachfolgenden Tabelle.

Thema	Anforderung LRV	Aufgaben für die Kreise	Frist
Leistungs- und Vergütungssystematik	Es ist eine neue Systematik hinsichtlich Leistung und Vergütung in allen Leistungsarten zu vereinbaren.	Sämtliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen müssen mit den 13 Leistungserbringern in Ulm verhandelt und in eine neue Systematik gebracht werden.	30.06.2023
Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung, Gesamtplanung	Die Bedarfe der Menschen mit Behinderung müssen anhand der neuen	Bei 968 Menschen mit Behinderung muss der Bedarf durch das Fallmanagement neu ermittelt werden.	31.12.2023

	Systematik neu ermittelt und festgestellt werden.		
Bescheid	Für die Leistungen müssen neue Bescheide anhand der neuen Systematik erstellt werden.	Bei 968 Menschen mit Behinderung muss der Bedarf durch das Fallmanagement neu ermittelt werden.	31.12.2023

Tabelle 1: Anforderungen LRV, Aufgaben für die Kreise, Fristen

Bedauerlicherweise konnte die Ende 2020 gegründete Vertragskommission SGB IX die zahlreichen offenen Fragen, die der Landesrahmenvertrag unbeantwortet ließ, nicht allumfassend klären. Daher war und ist die Abteilung Soziales nach wie vor in engem Austausch mit den Kolleg*innen der Stadt- und Landkreise aus ganz Baden-Württemberg, um zumindest auf Leistungsträgerseite eine möglichst einheitliche Verhandlungsebene zu schaffen.

In Ulm gilt es, fristgerecht und rechtskonform, 30 Leistungsangebote bei aktuell 13 Leistungserbringern neu zu verhandeln sowie Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abzuschließen.

Diese 30 Leistungen gliedern sich wie folgt:

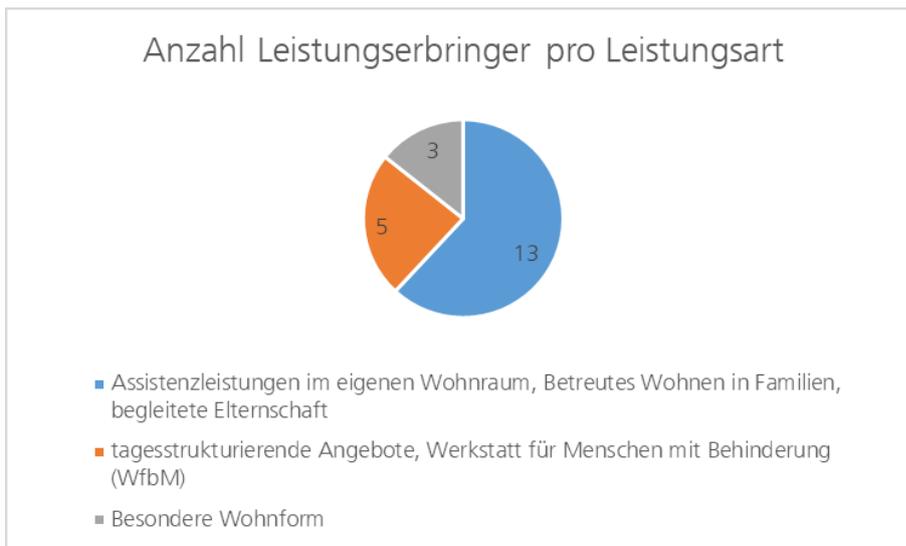


Abbildung 1: Anzahl der Leistungserbringer pro Leistungsart

Um trotz der vorhandenen Interpretationsspielräume im Landesrahmenvertrag eine erfolgreiche Umsetzung in Ulm zu erreichen, wurden drei Arbeitsgruppen für die unterschiedlichen Leistungsarten gegründet:

- ehemals ambulante Angebote
- tagesstrukturierende Angebote
- besondere Wohnformen

Im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2022 bearbeiteten die Stadt Ulm gemeinsam mit dem Alb-Donau-Kreis und den Leistungserbringern innerhalb der Arbeitsgruppen Fragestellungen und Themen in den betreffenden Leistungsbereichen. Oberstes Ziel der Arbeitsgruppen war es, die Grundlagen für eine möglichst einheitliche Leistungs- und Vergütungssystematik in der gemeinsamen Planungsregion zu schaffen. Durch die Einheitlichkeit sollen die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt werden, aus den Angeboten in Ulm selbstbestimmt auswählen zu können.

Im Anschluss an die Arbeitsgruppen starteten erste bilaterale Sondierungsgespräche und Verhandlungen. Im Bereich der tagesstrukturierenden Angebote und besonderen Wohnformen werden die Kreise bei den Verhandlungen durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) unterstützt.

Da zahlreiche Leistungserbringer in Ulm und im Alb-Donau-Kreis gleichermaßen Leistungsangebote vorhalten, werden einige Gespräche gemeinsam geführt. Bei den Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum wurden die Verhandlungen mit den ersten Leistungserbringern gemeinsam begonnen, um sich auf gleiche Eckpunkte zu verständigen. Sukzessive wurden nun die Leistungserbringer in diesem Bereich im Sinne einer höheren Effektivität unter den beiden Kreisen aufgeteilt. Es ist geplant, die jeweiligen Abschlüsse im Anschluss gegenseitig zu übernehmen.

Die Gespräche mit den Leistungserbringern sind getragen von dem gemeinsamen Willen, eine fristgerechte und rechtskonforme Umsetzung zu bewältigen und die Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Trotz aller offenen Fragen wird gemeinsam versucht, gute und pragmatische Lösungen zu finden. Gleichzeitig besteht die Offenheit, die getroffenen Vereinbarungen in ein bis zwei Jahren kritisch zu reflektieren, zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen.

3. Folgen für die Menschen mit Behinderung

Nach erfolgtem Abschluss der jeweiligen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung müssen bei allen leistungsberechtigten Personen des jeweiligen Leistungserbringers neue Bedarfsermittlungen durch das Fallmanagement Eingliederungshilfe durchgeführt und ggf. ein neuer Gesamtplan erstellt werden. Die Sachbearbeitung erlässt auf deren Grundlage einen neuen Bescheid entsprechend der neuen Systematik. Die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben beteiligt.

Bereits in den Verhandlungen ist mit den Leistungserbringern zu klären, wie die Umstellung erfolgen soll – entweder Zug um Zug oder zu einem festgelegten Stichtag. Bei der Entscheidung spielen die Anzahl der betroffenen leistungsberechtigten Personen sowie die Anzahl der auswärtigen Belegerkreise eine Rolle.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Landesrahmenvertrag enthält konkretisierende Regelungen zur Ausformulierung des Wunsch- und Wahlrechts, zu einer raschen Anpassungsmöglichkeit der Bedarfe und zur Flexibilisierung der Leistungen. Daher ist mit einem Anstieg der finanziellen Aufwendungen in der Eingliederungshilfe zu rechnen.

Der KVJS gibt im Rundschreiben 103/2021 vom 19.08.2021 Hinweise zur finanziellen Bewertung des Landesrahmenvertrags. Die vom KVJS erstellten Prognosen enthalten, wie bereits in der Vorjahresaufstellung, eine Vielzahl von Annahmen, so dass eine verlässliche Bewertung und konkrete Aussagen zu den Mehrkosten der Eingliederungshilfe nach wie vor nicht möglich sind.

Durch die Benennung der Stadt- und Landkreise als Eingliederungshilfeträger im Ausführungsgesetz SGB IX wurde – wie in der GD 340/20 ausgeführt – Konnexität ausgelöst. Dies bedeutet, dass das Land Baden-Württemberg zum Ausgleich der durch die Umsetzung des SGB IX entstehenden Mehraufwendungen verpflichtet ist. In einer entsprechenden Vereinbarung wurden die Ausgleichszahlungen für die Jahre 2020 und 2021 geregelt. Danach hat sich das Land bereit erklärt, Abschlagszahlungen von jeweils 61 Mio. € zu gewähren. Der Anteil der Stadt Ulm betrug jeweils 772.079 €, um die Personal- und Sachkosten sowie die Leistungen der Eingliederungshilfe zu finanzieren. Für das Jahr 2022 erstattete das Land 50 Mio. €, der Anteil der Stadt Ulm betrug 611.246 €. Die genaue Nachweisführung über tatsächlich entstandene Mehraufwendungen ist

nach wie vor noch nicht abschließend geregelt. Weiterhin völlig unklar ist die Abwicklung ab 2023.

5. Ausblick

Im Bereich der Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum geht die Verwaltung davon aus, dass die Umsetzungsfrist zur Verhandlung neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zum 30.06.2023 und zur Umstellung sämtlicher Leistungen in Ulm zum 31.12.2023 eingehalten werden kann.

Aufgrund der zahlreichen offenen bzw. noch ungeklärten Fragen auf Landesebene ist es jedoch schwierig, in den anderen Bereichen eine Prognose zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für rund ein Drittel der leistungsberechtigten Personen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ulm, die außerhalb Ulms ein Leistungsangebot wahrnehmen, da die jeweiligen Kreise vor Ort für die Verhandlungen zuständig sind.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg sowie die Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung auf Landesebene haben klar signalisiert, dass die Vertragsparteien Lösungen innerhalb der Umsetzungsfrist finden müssen und eine Verlängerung der Übergangsvereinbarung über den 31.12.2023 hinaus abgelehnt. Da es jedoch beispielsweise im Bereich Kinder und Jugendliche keinerlei Regelungen im Landesrahmenvertrag gibt und die in der Vertragskommission SGB IX eingerichtete Unterarbeitsgruppe keine Einigung erzielen konnte, ist aus Sicht der Verwaltung zumindest in diesem Bereich eine Verlängerung denkbar.